

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Verkauf von ausgesonderten Reststoffen der Daimler Truck AG – Werthaltige Abfälle –

Zur ausschließlichen Verwendung gegenüber Unternehmern, die bei Abschluss des Kaufvertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln.

I. Maßgebende Bedingungen

1. Die Rechtsbeziehungen zwischen der Daimler Truck AG (nachfolgend „Verkäufer“) und dem Käufer richten sich nach diesen Verkaufsbedingungen. Andere Allgemeine Geschäftsbedingungen gelten auch dann nicht, wenn ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen wurde.
2. Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden zu diesen Verkaufsbedingungen bedürfen der Schriftform.

II. Vertragsabschluss

1. Der Kaufvertrag sowie etwaige Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform, können aber auch über ein vom Verkäufer zur Verfügung gestelltes elektronisches System erfolgen. Der Abschluss des Kaufvertrages erfolgt durch schriftliche bzw. elektronische Auftragsbestätigung des Verkäufers.
2. An Angeboten, Zeichnungen, technischen Informationen und anderen Unterlagen behält sich der Verkäufer Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nur nach vorheriger Zustimmung des Verkäufers zugänglich gemacht werden.
3. Die fehlerhafte Übermittlung telegrafischer, fernschriftlicher oder telefonischer Bestellungen sowie etwaiger Weisungen durch den Käufer geht auf Gefahr des Käufers.
4. Technische Daten, Betriebskosten, Verbrauchswerte, Leistungen, Gewichte, Abmessungen usw. sind nur Annäherungswerte, die zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme im fabrikneuen Zustand galten. Sie sind nicht auf den Liefergegenstand als ausgesonderten Reststoff anzuwenden.
5. Konstruktions-, Form- und Materialänderungen des Liefergegenstandes bleiben dem Verkäufer vorbehalten, sofern der Liefergegenstand dadurch nicht grundlegend verändert wird und die Änderungen für den Käufer zumutbar sind.
6. Die Übertragung von Rechten und Pflichten des Käufers aus dem Vertrag auf Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch den Verkäufer.

III. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Die Preise sind in EUR berechnet; sie gelten netto ohne Skonto oder sonstigen Nachlass ab Standort, sofern nicht ausdrücklich vom Verkäufer etwas Anderes angegeben ist, Verpackungs-, Versicherungs-, Zoll- und etwaige andere Kosten wie zum Beispiel für Konsulatsbescheinigungen und Ursprungszeugnisse gehen zu Lasten des Käufers. Der vereinbarte Preis ist ein Nettobetrag und wird vom Verkäufer gegebenenfalls um die anwendbare gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer erhöht. Hängt eine Freistellung von der gesetzlichen Umsatzsteuer von weiteren Voraussetzungen ab, ist der Verkäufer berechtigt, einen entsprechenden Umsatzsteuerbetrag oder Umsatzsteuer-Depotbetrag als Sicherheit in Rechnung zu stellen, welcher ohne Zinsen zurückerstattet wird, nachdem die Voraussetzungen nachweislich erfüllt sind, z.B. Erhalt ordnungsgemäßer Dokumente oder Nachweise.
2. Die Gewichtsangaben des Verkäufers beruhen auf Schätzungen. Die verbindlichen Gewichte werden nach der Verladung ermittelt. Zur Ermittlung des Gewichts und Erstellung von Wiegescheinen ist der Käufer verpflichtet, bei Abholung der Ware die Waage des Verkäufers zu nutzen. Auf Grundlage der damit ermittelten, verbindlichen Gewichte wird unmittelbar nach der Auslieferung die endgültige Rechnung erstellt. Bei produktionsabhängigen Reststoffen ergeben sich die endgültigen Gewichte nach Ablauf des Lieferzeitraumes. Die Angaben des Verkäufers sind solange unverbindlich.
3. Die Zahlung hat grundsätzlich durch Überweisung zu erfolgen. Darüber hinaus gelten die individuell zwischen Verkäufer und Käufer vereinbarten Zahlungsbedingungen.

4. Zahlungen können mit schuldbefreiender Wirkung nur an den Verkäufer oder an vom Verkäufer mit schriftlicher Inkassovollmacht versehene Personen geleistet werden. Bankgebühren gehen zu Lasten des Käufers. Anzahlungen werden nicht verzinst.

5. Gegen Ansprüche des Verkäufers kann der Käufer nur dann aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, wenn die Gegenforderung des Käufers unbestritten ist oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt.

IV. Eigentumsvorbehalt

1. Der nachfolgend vereinbarte Eigentumsvorbehalt dient der Sicherung aller jeweils bestehenden derzeitigen und künftigen Forderungen des Verkäufers gegen den Käufer aus der zwischen den Vertragspartnern bestehenden Lieferbeziehung einschließlich Saldoforderungen aus einem auf diese Lieferbeziehung beschränkten Kontokorrentverhältnis.

2. Die vom Verkäufer an den Käufer gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller gesicherten Forderungen Eigentum des Verkäufers. Die Ware wird nachfolgend Vorbehaltsware genannt.

3. Wird die Vorbehaltsware durch den Käufer verarbeitet, so wird vereinbart, dass die Verarbeitung im Namen von und für Rechnung des Verkäufers als Hersteller erfolgt und der Verkäufer unmittelbar das Eigentum oder – wenn die Verarbeitung aus Stoffen mehrerer Eigentümer erfolgt oder der Käufer unverarbeiteten Sache höher ist als der Wert der Vorbehaltsware – das Miteigentum (Bruchteileigentum) an der neu geschaffenen Sache im Verhältnis des Werts der Vorbehaltsware zum Wert der neu geschaffenen Sache erwirbt. Für den Fall, dass kein solcher Eigentumserwerb beim Verkäufer eintreten sollte, überträgt der Käufer bereits jetzt das künftige Eigentum bzw. im zuvor genannten Verhältnis Miteigentum an der neu geschaffenen Sache zur Sicherheit an den Verkäufer. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Sachen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermischt und ist eine der anderen Sachen als Hauptsache anzusehen, so überträgt der Käufer, soweit die Hauptsache ihm gehört, der Verkäufer anteilig das Miteigentum an der einheitlichen Sache in dem in Satz 1 genannten Verhältnis.

4. Der Verkäufer wird die Vorbehaltsware auf Verlangen nach seiner Wahl freigeben, soweit ihr Wert die Höhe der gesicherten Forderungen um mehr als 20% übersteigt.

5. Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, darf der Käufer über den Kaufgegenstand weder verfügen noch Dritten vertraglich eine Nutzung einräumen.

V. Lieferung und Lieferverzug

1. Der Verkauf erfolgt gemäß Incoterms 2020 und wird in Ziffer 5 und 7 näher erläutert. Teillieferungen sind zulässig, sofern dies für den Käufer zumutbar ist.

2. Bei nicht rechtzeitiger Erfüllung der Vertragspflichten des Käufers oder bei einer durch den Käufer verursachten Unterbrechung der vertragsbedingten Arbeiten ist der Verkäufer berechtigt, die Lieferfrist zu verlängern.

3. Die Lieferfrist verlängert sich ferner angemessen beim Eintritt von Ereignissen, die außerhalb der Einflussmöglichkeiten des Verkäufers liegen (z. B. Streiks und Aussperrungen, Betriebsstörungen und Verzögerungen durch Zulieferanten sowie Fälle höherer Gewalt). Dies gilt auch dann, wenn vorbezeichnete Ereignisse während eines Verzuges entstehen. Verzögert sich die Lieferung durch derartige Ereignisse um mehr als 6 Monate, sind der Käufer und der Verkäufer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Andere Rücktrittsrechte bleiben davon unberührt.

4. Hat der Käufer Anspruch auf Ersatz eines Verzugs Schadens, beschränkt sich dieser bei grober Fahrlässigkeit auf bis zu 0,5 % des Preises der verspäteten Lieferung pro Verzugswoche, höchstens jedoch 5 %.

Hat der Käufer Anspruch auf Schadenersatz statt der Leistung, beschränkt sich dieser bei grober Fahrlässigkeit auf höchstens 25 % des vereinbarten Kaufpreises. Bei leicht fahrlässig verursachtem Verzug sind Schadenersatzansprüche ausgeschlossen. Wird dem Verkäufer, während er sich in Verzug befindet, die Lieferung durch Zufall unmöglich, so haftet er mit den vorstehend vereinbarten Haftungsbegrenzungen. Der Verkäufer haftet nicht, wenn der Schaden auch bei rechtzeitiger Leistung eingetreten wäre.

5. Bei Verkauf „EXW“ gem. Incoterms 2020 inkl. Demontage erfolgen die Demontage, die Verladung und der Transport der Lieferung inkl. der Transport- und Maschinensicherung in eigener Regie, eigener Verantwortung, auf eigenes Risiko und auf Kosten des Käufers. Ort der Lieferung ist der Standort/Lagerplatz des Liefergegenstandes gemäß Leistungsspezifikation. Reststoffe mit produktionsbedingten Anhaftungen (z.B. Späne mit Emulsionen oder Maschinen mit Ölinhalten) dürfen nur in geeigneten, insbesondere dichten Transportsystemen abgefahren werden. Bei der Ausführung von Demontagen des Verkaufsgegenstandes auf dem Werkgelände des Verkäufers gelten die Liefervorschrift DBL 9606 in der bei Vertragsschluss aktuellen Fassung und die Sicherheit- und

Ordnungsbestimmungen für Fremdfirmen. Für die Verursachung von Schäden auf dem Werkgelände haftet der Käufer.

6. Der Käufer hat alle im Zusammenhang mit der Demontage, der Verladung, dem Transport und der Sicherung der Lieferung anfallenden Rückstände und Verunreinigungen zu beseitigen und dabei entstehende Abfälle in eigener Verantwortung ordnungsgemäß zu sortieren, abzutransportieren und entsprechend den gesetzlichen Vorschriften zu entsorgen. Die ordnungsgemäße Entsorgung hat außerhalb des Werkgeländes zu erfolgen. Die Arbeiten sind möglichst staubfrei auszuführen und die Arbeitsstellen sind von dem Käufer täglich zu reinigen. Sofern mehrere Käufer an einer Stelle arbeiten, ist die Reinigung und Abfallbeseitigung gemeinsam zu regeln und sicherzustellen. Wenn der Käufer nach schriftlicher Aufforderung durch die Fachabteilung des Verkäufers mit angemessener Fristsetzung diesen Verpflichtungen nicht nachkommt, kann der Verkäufer einen Dritten mit diesen Leistungen zu Lasten des Käufers beauftragen.

7. Bei Verkauf „FCA“ gem. Incoterms 2020 werden die Demontage und die Verladung des Kaufgegenstandes vom Verkäufer durchgeführt (frei LKW/frei Waggon); den Transport inkl. Transport- und Maschinensicherung hat der Käufer sicherzustellen. Ort der Lieferung ist der Standort/Lagerplatz des Liefergegenstandes gemäß Leistungsspezifikation (Abfallpass).

VI. Übernahme

1. Die Übernahme des Kaufgegenstandes durch den Käufer erfolgt bei Verkauf „EXW“ gem. Incoterms 2020 mit Beginn der Verladung in der liefernden Niederlassung oder in dem liefernden Werk des Verkäufers, bei Verkauf „FCA“ gem. Incoterms 2020 nach Verladung am Standort/Lagerplatz des Liefergegenstandes gemäß Leistungsspezifikation (Abfallpass).

2. Der Käufer ist verpflichtet, den Kaufgegenstand innerhalb des vereinbarten Abholzeitraums zu übernehmen. Verletzt der Käufer diese Pflicht, kann der Verkäufer von seinen gesetzlichen Rechten Gebrauch machen. Verlangt der Verkäufer Schadenersatz, ist er berechtigt entweder unter Ausschluss der Geltendmachung des höheren Schadens 15 % des Kaufpreises als Entschädigung oder Ersatz des dem Verkäufer tatsächlich entstandenen Schadens zu fordern.

VII. Subunternehmer

1. Der Käufer ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Verkäufers berechtigt, die Leistungserbringung ganz oder teilweise an Subunternehmer zu übertragen.

2. Die Zustimmung des Verkäufers zur Untervergabe an einen Subunternehmer kann bedingt erfolgen und ist widerruflich. Der Verkäufer ist zum Widerruf mit sofortiger Wirkung insbesondere dann berechtigt, wenn sich im Rahmen eines Statusfeststellungsverfahrens durch Anhörung oder Entscheidung der Deutschen Rentenversicherung herausstellen sollte, dass beim Subunternehmer ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis festgestellt oder von einem solchen auszugehen ist.

3. Der Käufer wird die eingesetzten Subunternehmer entsprechend den eigenen Verpflichtungen gegenüber des Verkäufers, insbesondere im Hinblick auf Geheimhaltung und Datenschutz, verpflichten.

4. Der Käufer ist verpflichtet, gegenüber seinen Subunternehmern vertraglich sicherzustellen und auf Verlangen des Verkäufers vorzuweisen, dass eine Untervergabe an Einzelunternehmer und Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GbR) als weitere Nachunternehmer (Sub-Subunternehmer) ausgeschlossen ist, soweit die Leistungserbringung ganz oder teilweise durch einen Prinzipal (Inhaber eines Einzelunternehmens oder Gesellschafter einer GbR) erfolgt oder erfolgen soll.

5. Der Käufer steht dafür ein, dass das Einsatzverbot in Ziffer VII. 4 in der gesamten Kette aller weiteren Nachunternehmer eingehalten wird.

6. Der Käufer sichert zu, dafür einzustehen, dass jeder seiner Subunternehmer und weiteren Nachunternehmer in der gesamten Kette die gesetzlichen Anforderungen zum Mindestlohn gegenüber dessen Mitarbeiter erfüllt.

7. Der Käufer hat dem Verkäufer jederzeit auf Verlangen in der gesamten Kette offenzulegen, welche Nachunternehmer zur vollständigen oder teilweisen Erfüllung der vertraglich ihm gegenüber dem Verkäufer obliegenden Leistungspflichten eingesetzt sind und waren.

8. Der Käufer haftet dem Verkäufer gegenüber für das Verschulden der von ihm eingesetzten Subunternehmer und Erfüllungsgehilfen wie für eigenes Verschulden.

9. Verstößt der Käufer gegen eine der vorgenannten Pflichten oder Zusicherungen in Ziffer VII. 1 bis 7 haftet der Käufer dem Verkäufer für alle daraus entstehenden Schäden. Darüber hinaus sind sich die Parteien einig, dass ein Verstoß gegen den Inhalt dieser Ziffer VII einen wichtigen Grund darstellt, der dem Verkäufer zur fristlosen Kündigung des mit dem Käufer bestehenden Vertrages berechtigt.

VIII. Umweltschutz

1. Der Käufer wird darauf hingewiesen, dass das als Schrott erworbene Material nur als Rohstoff verwendbar ist. Er darf es nur zu diesem Verwendungszweck weitergeben. Handelt es sich bei dem Material um Coils (Bandrollen und Drahtrollen), ist nicht ausgeschlossen, dass das Material als Rohprodukt verwendbar sein kann. Der Käufer verpflichtet sich, das Material nur dann als Rohprodukt zu verwenden oder weiterzugeben, wenn es hierzu geeignet ist. Der Käufer ist dafür verantwortlich, dass bei einer Weitergabe des erworbenen Materials die gleichen Vertragsbedingungen gelten wie unter diesem Vertrag. Der Verkäufer behält sich das Recht vor, unangemeldet Schrottransporte zu begleiten bzw. die Entsorgungsanlage zu besuchen und Einblicke in die Unterlagen zu nehmen, um sich einen Nachweis zu beschaffen, dass die Vertragsbedingungen eingehalten werden.

2. Der Käufer ist –unbeschadet etwaiger gesetzlicher Mitwirkungs- und sonstiger verwaltungsrechtlicher Pflichten des Verkäufers- vom Zeitpunkt der Übergabe an verpflichtet, eigenverantwortlich alle für die Lieferung einschlägigen Vorschriften, vor allem des Abfall- und sonstigen Umweltschutzs und Transportrechts zu beachten. Dies gilt auch für eventuelle Abfälle, die bei der weiteren Verwertung entstehen, sofern nach abfallrechtlichen Vorschriften eine Verantwortung des Käufers besteht. Ist ein Export der Lieferware beabsichtigt, schließt diese Verpflichtung die Beachtung möglicher nationaler Exportbeschränkungen und sonstiger Exportvorschriften ein. Die Verpflichtung umfasst ferner die notwendigen Vorsorgemaßnahmen zur Vermeidung von Drittschäden und von Umweltbeeinträchtigungen sowie die Einhaltung gefahrtrechtlicher Vorschriften.

3. Auf die Warenlieferung sind die Vorschriften des Abfallrechts anzuwenden. Der Verkäufer ist berechtigt, den Betrieb des Käufers im Hinblick auf die Ordnungsgemäßheit der Abfallbehandlung zu auditieren. Dieses Recht umfasst insbesondere die Besichtigung des Betriebs, die Anforderung von Dokumenten und die Einsichtnahme in Unterlagen nach vorheriger Abstimmung. Schaltet der Käufer für die Behandlung einen Dritten ein, stellt der Käufer sicher, dass dem Verkäufer in Bezug auf den Dritten das gleiche Recht zusteht. Die Auswahl- und Überwachungspflicht des Käufers gegenüber seinen Vertragspartnern bleibt davon unberührt. Der Käufer stellt unbeschadet der Bestimmungen des Abschnitts IX den Verkäufer von sämtlichen Ansprüchen Dritter und der Durchführung, jedenfalls aber von den Kosten behördlich angeordneter Maßnahmen frei, die durch eine unzureichende Wahrnehmung der Auswahl- oder Überwachungspflichten des Käufers entstehen.

4. Sollten Arbeiten im Sinne des § 3 Abs. 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen erforderlich sein, ist der Nachweis „Fachbetrieb“ nach § 3 Abs. 2 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom Käufer zu erbringen. Der Käufer verpflichtet sich, auf Verlangen des Verkäufers entsprechende Belege vorzulegen. Er verpflichtet sich ferner dafür Sorge zu tragen, dass die Fachbetriebseigenschaft während der gesamten Dauer der Tätigkeit im Werk erhalten bleibt und wird die Fachabteilung des Verkäufers informieren, wenn die Fachbetriebseigenschaft entzogen wird oder durch Zeitablauf endet. Der Käufer haftet für alle Vermögensnachteile, die durch das Fehlen oder den nachträglichen Wegfall der Fachbetriebseigenschaft entstehen, es sei denn, der Käufer beweist, dass der Vermögensnachteil auch bei rechtzeitiger Benachrichtigung der Fachabteilung entstanden wäre.

5. Mit der Angebotsabgabe ist der gesamte Entsorgungsweg lückenlos, bis hin zum Endverbleib, aufzuzeigen (auf Nachfrage, incl. der nachgeschalteten Stoffströme). Für den jeweiligen Abfall dürfen nur Entsorgungswege angeboten werden, bei denen die gesetzlichen/genehmigungsrechtlichen Grenzwerte eingehalten werden. Mit Angebotsannahme wird bestätigt, dass die übernommenen und getrennt erfassten Abfälle, die unter die Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) fallen, vorrangig der Vorbereitung zur Wiederverwendung oder dem Recycling zugeführt werden - nach Gewerbeabfallverordnung (§ 3 Abs. 1 GewAbfV).

IX. Sachmängel

1. Der Kaufgegenstand ist eine gebrauchte, vom Verkäufer ausgesonderte Sache. Der Verkauf erfolgt deshalb nur in der Beschaffenheit, wie sie im Betrieb des Verkäufers nach Aussonderung vorhanden ist. Dem Käufer steht es frei, die Lieferung vor Abschluss des Kaufvertrags zu besichtigen. Eine Funktionsfähigkeit des Kaufgegenstandes wird nicht garantiert.

2. Ansprüche wegen Sachmängeln jedweder Art sind ausgeschlossen. Dies gilt auch für Ansprüche wegen Sachmängeln, die nach Vertragsschluss und vor Übergabe des Kaufgegenstandes entstanden sind.

X. Haftung

1. Hat der Verkäufer aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen nach Maßgabe dieser Bedingungen für einen Schaden aufzukommen, der leicht fahrlässig oder grob fahrlässig verursacht wurde, so haftet er beschränkt: Die Haftung besteht nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten, etwa solcher, die der Kaufvertrag dem Verkäufer nach seinem Inhalt und Zweck gerade auferlegen will oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Kaufvertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Käufer regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Die Haftung ist auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schaden begrenzt. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet der Verkäufer, soweit der Schaden durch eine vom Käufer für den betreffenden Schadenfall abgeschlossene Versicherung (ausgenommen Summenversicherung) gedeckt ist, nur für etwaige damit verbundene Nachteile des Käufers, z. B. höhere Versicherungsprämien oder Zinsnachteile bis zur Schadenregulierung durch die Versicherung. Das Gleiche gilt für Schäden, die durch einen Mangel des Kaufgegenstandes verursacht werden.
2. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit. Sie gelten außerdem nicht bei grob fahrlässiger Verursachung durch gesetzliche Vertreter oder leitende Angestellte.
3. Unabhängig von einem Verschulden des Verkäufers bleibt eine etwaige Haftung bei arglistigem Verschweigen des Mangels, aus der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos und nach dem Produkthaftungsgesetz der Bundesrepublik Deutschland unberührt.
4. Die Haftung wegen Lieferverzuges ist in Abschnitt V abschließend geregelt.
5. Ausgeschlossen ist die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Betriebsangehörigen des Verkäufers für von ihnen durch leichte Fahrlässigkeit verursachte Schäden. Im Übrigen finden die für den Verkäufer geltenden Haftungsregelungen entsprechende Anwendung.
6. Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer Schäden und Verluste, für die der Verkäufer aufzukommen hat, unverzüglich anzuzeigen und auf Verlangen des Verkäufers von diesem aufnehmen zu lassen.

XI. Geheimhaltung und Verbot der Werbung

1. Der Käufer ist verpflichtet, alle nicht offenkundigen technischen, kommerziellen und organisatorischen Einzelheiten, die ihm durch die Geschäftsverbindung mit dem Verkäufer bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln und während der Dauer sowie für einen Zeitraum von 5 Jahren nach Beendigung dieses Vertrages weder selbst zu verwerfen noch Dritten zugänglich zu machen. Diese Vertraulichkeitsverpflichtung gilt nicht für einen Käufer hinsichtlich solcher technischen, kommerziellen und organisatorischen Einzelheiten, die
 - dem Käufer nachweislich bereits zu Vertragsschluss bekannt waren
 - der Käufer nachweislich rechtmäßig von Dritten ohne Auferlegung einer Vertraulichkeitsverpflichtung erhält
 - allgemein bekannt sind oder ohne Verstoß gegen die in diesem Vertrag enthaltenen Verpflichtungen allgemein bekannt werden
 - der Käufer nachweislich im Rahmen eigener unabhängiger Tätigkeit erarbeitet hat.
2. Eine Aufzeichnung ist nur zulässig, soweit es der Vertragszweck erfordert. Der Käufer wird bei der Geheimhaltung die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns, mindestens aber die gleiche Sorgfalt anwenden, die er bei der Behandlung eigener vertraulicher Informationen zugrunde legt. Die Vertragsparteien dürfen die technischen, kommerziellen oder organisatorischen Einzelheiten jedoch verbundenen Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG offenbaren, vorausgesetzt, dass diese verbundenen Unternehmen sich zu entsprechender Vertraulichkeit verpflichten.
3. Der Käufer wird die Informationen und Unterlagen, die ihm im Rahmen der Zusammenarbeit mit dem Verkäufer zugänglich geworden sind oder werden, nur für die Erfüllung der ihm obliegenden vertraglichen Pflichten aus diesem Vertrag verwenden. Das Gleiche gilt für die im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder den Einzelverträgen entstandenen Ergebnisse, Daten und Kenntnisse.
4. Der Käufer verpflichtet sich, im Rahmen des nach dem jeweiligen Stand der Technik Möglichen alle Informationen und Daten des Verkäufers sofort wirksam gegen den Zugriff unbefugter Dritter zu sichern, sie insbesondere gegen Entwendung, Verlust, Manipulation, Beschädigung oder jede Vervielfältigung zu sichern. Hat der Käufer Hinweise darauf, dass unbefugte Dritte Kenntnisse von den Informationen und Daten erlangt haben könnten, so hat er unverzüglich den Verkäufer zu informieren und in Abstimmung mit diesem alle erforderlichen Schritte einzuleiten, um den Sachverhalt aufzuklären und ggf. zukünftige Zugriffe zu verhindern. Sollte der Käufer die Information und Daten in seinen Datenverarbeitungsanlagen (nachfolgend DV - Anlagen) speichern, be- oder verarbeiten, so wird er sicherstellen, dass unbefugte Dritte nicht auf diese Daten zugreifen können.

5. Der Käufer verpflichtet sich, nach Durchführung des Auftrags alle erhaltenen Informationen, Daten, Unterlagen und Speichermedien an den Verkäufer zurückzugeben. Der Käufer wird darüber hinaus alle Daten und Informationen aus seinen Datenverarbeitungsanlagen entfernen sowie alle Vervielfältigungen der Daten und Speichermedien nach Wahl von dem Verkäufer an diesen zurückgeben oder die Vervielfältigungen in einer Art und Weise zerstören, dass eine Rekonstruktion ausgeschlossen ist. Der Käufer wird die vollständige Rückgabe oder Zerstörung auf Verlangen von dem Verkäufer nachweisen und schriftlich bestätigen.

6. Der Käufer ist zur Einhaltung aller datenschutzrechtlichen Bestimmungen in jeweils geltender Fassung verpflichtet und wird diese beachten. Der Käufer hat alle Mitarbeiter nach den einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu belehren und auf das Datengeheimnis zu verpflichten. Diese Erklärungen sind dem Verkäufer oder dessen Datenschutzbeauftragten auf Verlangen vorzulegen.

7. Für jeden Fall der Verletzung einer dieser Pflichten verpflichtet sich der Käufer eine Vertragsstrafe in Höhe von 5% des jeweiligen Auftragswertes zu entrichten. Sie ist auf etwaige Schadenersatzansprüche des Verkäufers wegen Verletzung der Vertraulichkeit anzurechnen.

8. Der Käufer darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung mit seiner Geschäftsverbindung werben. Zeichnungen, Modelle, Schablonen, Muster und ähnliche Gegenstände, die dem Käufer vom Verkäufer zur Verfügung gestellt oder von dem Verkäufer bezahlt werden, bleiben Eigentum von dem Verkäufer. Sie dürfen Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich gemacht und nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von dem Verkäufer verwendet werden.

XII. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

1. Erfüllungsort für die Lieferungen des Verkäufers ist der Ort des Lieferwerks des Verkäufers. Im Übrigen ist Erfüllungsort für beide Teile Stuttgart.

2. Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Kaufleuten einschließlich Wechsel- und Scheckforderungen ist ausschließlicher Gerichtsstand Stuttgart-Mitte. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Käufer keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Der Verkäufer ist in jedem Fall berechtigt, am Wohnsitz oder Sitz des Käufers Klage zu erheben.

3. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf.

XIII. Sonstiges

1. Der Käufer ist verpflichtet, keine Handlungen zu begehen oder Handlungen zu unterlassen, die zu einer Strafbarkeit wegen Betrug oder Untreue, Insolvenzstraftaten, Straftaten gegen den Wettbewerb, Vorteilsgewährung, Vorteilsannahme, Bestechung, Bestechlichkeit oder vergleichbaren Delikten von beim Käufer beschäftigten Personen oder sonstigen Dritten führen kann. Bei einem Verstoß hiergegen steht dem Verkäufer ein fristloses Rücktritts- bzw. Kündigungsrecht aller mit dem Käufer bestehenden Rechtsgeschäfte und der Abbruch sämtlicher Verhandlungen zu.

2. Unbeschadet des Vorgenannten, ist der Käufer verpflichtet, alle ihn und die Geschäftsbeziehung mit dem Verkäufer betreffenden Gesetze und Regelungen einzuhalten.

3. Erweist sich eine Bestimmung dieses Vertrages als unwirksam, so werden die Vertragspartner diese durch eine wirksame ersetzen, die dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommt. Die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen wird durch die Unwirksamkeit einzelner Regelungen nicht berührt.